

einbarte Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen nicht in Gang gesetzt wurde, und unterstreicht die Notwendigkeit einer beschleunigten Rückkehr der vertriebenen Personen;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalbeauftragten vor ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 58/93

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/472, Ziffer 32)<sup>34</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

<sup>34</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Burundi, Costa Rica, El Salvador, Honduras, Kamerun, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Ruanda.

#### 58/93. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich Resolution 57/121 vom 11. Dezember 2002,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003<sup>35</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an den Generalbeauftragten, datiert vom 25. September 2003<sup>36</sup>,

*in großer Sorge* über die nach wie vor kritische Finanzlage des Hilfswerks und deren Auswirkungen auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf seine Notstandsprogramme und seine Entwicklungsprogramme,

*unter Hinweis* auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>37</sup>,

*erneut erklärend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>38</sup> auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems anwendbar ist,

*im Bewusstsein* der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon und in der Syrischen Arabischen Republik,

*sowie im Bewusstsein* der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befassten Bediensteten des Hilfswerks leisten, um dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren,

*in ernster Sorge* über das wachsende Leid der Palästinaflüchtlinge während der fortdauernden Krise in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems, namentlich die Fälle, in denen es Tote und Verletzte gab

<sup>35</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Korrigendum und Addendum (A/58/13 und Corr.1 und Add.1).

<sup>36</sup> Ebd., Beilage 13 und Korrigendum (A/58/13 und Corr.1), S. viii.

<sup>37</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>38</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

und Unterkünfte und Sachwerte von Flüchtlingen zerstört und beschädigt wurden,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die nach wie vor spürbaren Auswirkungen der Ereignisse im Flüchtlingslager Dschenin im April 2002, namentlich die Toten und Verletzten, die Zerstörungen und die Vertreibung zahlreicher ziviler Bewohner des Lagers,

*in dem Bewusstsein*, dass das Hilfswerk außerordentliche Anstrengungen unternimmt, um Tausende zerstörter beziehungsweise beschädigter Flüchtlingsunterkünfte wieder in stand zu setzen und wieder aufzubauen,

*ernsthaft besorgt* über die Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und die Beschädigung seiner Einrichtungen infolge der israelischen Militäroperationen im Berichtszeitraum,

die Tötung von sechs Mitarbeitern des Hilfswerks durch die israelischen Besatzungstruppen im Berichtszeitraum *beklagend*,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die weiter bestehende Politik der Abriegelung und der schweren Einschränkungen, einschließlich der Ausgangssperren, die der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalem auferlegt wurden und die gravierende Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge hatten und erheblich zu der katastrophalen humanitären Krise beigetragen haben, mit der das palästinensische Volk konfrontiert ist,

*tief besorgt* über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Güter des Hilfswerks, namentlich die Drangsalierung von Personal, die sich nachteilig auf die Fähigkeit des Hilfswerks auswirken, seine Dienstleistungen zu erbringen, namentlich die Dienste im Bildungs- und Gesundheitsbereich sowie die Hilfs- und sozialen Dienste,

*unter Hinweis* auf die am 13. September 1993 erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation<sup>39</sup> und die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

*im Bewusstsein* des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

*sowie im Bewusstsein* der Herstellung von Arbeitsbeziehungen zwischen dem Beirat des Hilfswerks und der Palästinensischen Befreiungsorganisation im Einklang mit dem Beschluss 48/417 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993,

*Kenntnis nehmend* von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Schriftwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist<sup>40</sup>,

1. *dankt* dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlchen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der zunehmend schwierigen Bedingungen im Verlauf des vergangenen Jahres;

2. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks und er sucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten, namentlich die vollinhaltliche Durchführung des Beschlusses 48/417, unterrichtet zu halten;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten<sup>41</sup> und von ihren Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und er sucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *würdigt* die fortgesetzten Bemühungen des Generalbeauftragten um die Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, wie aus dem Programmhaushaltsplan des Hilfswerks für den Zweijahreszeitraum 2004-2005<sup>42</sup> hervorgeht;

5. *erkennt* die Unterstützung an, welche die Gastregierungen dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Amtssitz des Hilfswerks in Gaza auf der Grundlage des Amtssitzabkommens zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Behörde operativ ist;

7. *fordert* die Besatzungsmacht Israel auf, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>38</sup> in vollem Umfang einzuhalten;

8. *fordert Israel außerdem auf*, sich hinsichtlich der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalem an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>37</sup> zu halten;

9. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen, insbesondere während des Berichtszeitraums, entstanden sind, Schadenersatz zu leisten;

10. *fordert* Israel auf, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung zusätzli-

<sup>39</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>40</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13), Anhang I.

<sup>41</sup> A/58/450.

<sup>42</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 13, Addendum (A/58/13/Add.1).

cher Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

11. *ersucht* den Generalbeauftragten, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

12. *stellt fest*, dass die Arbeit des Hilfswerks in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Erfolg der Mikrofinanzierungs- und Mikrounternehmensförderungsprogramme des Hilfswerks und fordert das Hilfswerk auf, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge beizutragen;

14. *ersucht* den Generalbeauftragten *erneut*, im Rahmen des Flüchtlingsaktenprojekts für die Palästinaflüchtlinge mit der Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu beginnen und in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Angaben über diesbezügliche Fortschritte aufzunehmen;

15. *wiederholt ihre früheren Appelle* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks auch künftig mehr Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu veranschlagen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und ersucht das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

16. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, damit die anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten, die durch die aktuelle humanitäre Lage am Boden verschärft wurden, gemildert werden, und die wertvolle Arbeit des Hilfswerks bei der Gewährung von Hilfe an die Palästinaflüchtlinge zu unterstützen.

### RESOLUTION 58/94

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/472, Ziffer 32)<sup>43</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopi-

<sup>43</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Niederlande, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

en, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Honduras, Kamerun, Papua-Neuguinea, Ruanda.

### 58/94. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 57/122 vom 11. Dezember 2002 vorgelegt hat<sup>44</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 2002 bis 31. August 2003<sup>45</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>46</sup> und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

*insbesondere unter Hinweis* auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

*feststellend*, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten

<sup>44</sup> A/58/206.

<sup>45</sup> A/58/256, Anlage.

<sup>46</sup> Resolution 217 A (III).